



**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**  
**HEUVELMAN STAALHANDEL B.V.**

**1. Anwendbarkeit**

- 1.1. Auf alle Offerten, Anfragen, Aufträge, Bestellungen (im folgenden: "Aufträge") von Heuvelman Staalhandel B.V. (im folgenden: "Heuvelman"), wie auch auf alle Verträge zwischen Heuvelman und dem Lieferanten sind ausschließlich diese Bedingungen anwendbar.
- 1.2. Der Lieferant kann sich auf abweichende und/oder ergänzende Bedingungen und/oder eigene Bedingungen nur dann berufen, falls und insoweit diese Bedingungen von Heuvelman ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind.
- 1.3. Der Lieferant, mit dem einmal auf Grund dieser vorliegenden Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen ist, akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf spätere Verträge zwischen ihm und Heuvelman.

**2. Zustandekommen, Abweichungen**

- 2.1. Aufträge sowie Änderungen von Aufträgen sind für Heuvelman nicht bindend, so lange kein Vertrag in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zustande gekommen ist.
- 2.2. Die schriftliche Bestätigung eines Auftrages durch Heuvelman gilt als vollständiger und richtiger Inhalt des Vertrages, der in dem Augenblick als zustande gekommen gilt, in dem die schriftliche Auftragsbestätigung versandt worden ist.
- 2.3. Heuvelman ist berechtigt, die von ihr plazierten Aufträge nach dem Zustandekommen des Vertrages zu ändern, falls sie den Lieferanten über ihren Wunsch dazu innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zustandekommen des Vertrages schriftlich informiert.

**3. Preis und Bezahlung**

- 3.1. Der vereinbarte Preis gilt ausschließlich Umsatzsteuer und kann zwischenzeitlich nicht erhöht werden.
- 3.2. Die Verpflichtung zur Zahlung kann aufgeschoben werden, falls Heuvelman zuvor eine Verletzung des Vertrages durch den Lieferanten geltend gemacht hat.
- 3.3. Heuvelman hat das Recht, bei jeder Zahlung den von ihr an den Lieferanten geschuldeten Betrag zu verrechnen mit allen in diesem Moment offen stehenden Forderungen von Heuvelman gegenüber dem Lieferanten. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, seine Forderungen mit Forderungen gegenüber Heuvelman zu verrechnen.
- 3.4. Eine Zahlung kann nicht dahingehend aufgefaßt werden, daß Heuvelman die Tauglichkeit der Ware in dem Zustand, in dem sie geliefert worden sind, anerkennt, und der Lieferant wird dadurch nicht aus irgendeiner diesbezüglichen Haftung entlassen.
- 3.5. Die Zahlung befreit Heuvelman von jeglicher Verpflichtung aus dem betreffenden Vertrag und kann vom Lieferanten nicht als Bezahlung irgendeiner anderen vom Lieferanten behaupteten Forderung gegenüber Heuvelman angesehen werden.

**4. Lieferung, Lieferzeit und Ausführung**

- 4.1. Falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, findet die Lieferung entsprechend den von Heuvelman gegebenen Instruktionen an dem Ort oder den Orten statt, die im Auftrag angegeben sind, oder an dem Ort oder den Orten, die Heuvelman dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt hat. Falls eine Lieferweise vereinbart worden ist, deren Regelung in die jüngsten Incoterms aufgenommen ist, ist der englische Text dieser Regelung anwendbar.
- 4.2. Der vereinbarte Liefertermin ist absolut verbindlich. Mit Überschreitung des Liefertermins ist der Lieferant unmittelbar und ohne daß es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf, in Verzug.

**5. Verladung, Transport und Versicherung**

- 5.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden an den Waren, die durch unvollständige und/oder untaugliche Verpackung beziehungsweise durch Beschädigung und/oder Zerstörung der Verpackung verursacht werden
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Verpackungsmaterialien der Waren auf erste Anforderung von Heuvelman unter Rückzahlung der vom Lieferanten für diese Materialien in Rechnung gebrachten Kosten sofort zurückzunehmen. Falls und insoweit der Lieferant seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackungsmaterialien nicht nachkommt, ist Heuvelman berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten an letztgenannten zurückzusenden.

**6. Risiko und Eigentumsübergang**

- 6.1. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr für die Waren bis zu dem Moment, an dem die Lieferung vollendet ist.
- 6.2. Das Eigentum an den Waren geht auf Heuvelman über, sobald diese an dem von Heuvelman angegebenen Ort (oder den Orten) der Lieferung abgeliefert worden sind.

**7. Prüfung**

- 7.1. Heuvelman ist berechtigt, jederzeit die Waren und alle dazugehörigen Materialien sowie die auf Grund des Vertrages ausgeführten Arbeiten zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen), zu begutachten (oder begutachten zu lassen) und/oder zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Ohne Rücksicht auf den Ort, wo das eine oder andere sich befindet, ist der Lieferant gehalten, dazu seine Mitarbeit zu verleihen, und insbesondere die Personen, die Heuvelman zu deren Ausführung angewiesen hat, auf seinem Terrain zuzulassen. Weiterhin wird der Lieferant im Zusammenhang mit dieser Inspektion, Begutachtung und Prüfung Heuvelman rechtzeitig einen Arbeitsplan vorlegen, demzufolge der Vertrag durch den Lieferanten ausgeführt werden wird.
- 7.2. Inspektion, Begutachtung oder Prüfung und/oder Abnahme durch oder im Namen von Heuvelman führen niemals dazu, daß Heuvelman die Tauglichkeit der zu liefernden Waren anerkennt, und befreien den Lieferanten ebenso wenig aus irgendeiner Haftung in Bezug darauf.
- 7.3. Der Lieferant ist verantwortlich für die rechtzeitige und ausreichende Kenntnisnahme vom Entwurf und/oder der Spezifikation der Waren sowie der Prüfungsmethoden, und er übernimmt dafür die volle Verantwortung, auch falls diese von Heuvelman angeliefert oder vorgeschrieben werden.

**8. Garantie und Haftung**

- 8.1. Der Lieferant garantiert, daß alle gelieferten Waren richtig konzipiert, konstruiert und produziert, mit den richtigen Materialien hergestellt worden sind und die richtige Zusammenstellung und Qualität haben, daß sie frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehlern sind und in Übereinstimmung mit den von Heuvelman angegebenen und benutzten Normen und Spezifikationen sind, worunter auch

die vereinbarte Menge verstanden wird, sowie die Eignung für den Zweck, zu dem die Waren bestimmt sind, und daß die Waren mit

- eventuellen gesetzlichen Verpflichtungen und anderen behördlichen Vorschriften und Normen in ihrer bei Vertragsschluß gültigen Fassung übereinstimmen und in Übereinstimmung sind mit den jüngsten Bestimmungen der europäischen Normen für Stahl (EN 10025).
- 8.2. Falls der Vertrag eine Garantiefrist nennt, ist damit eine Frist gemeint, innerhalb der der Lieferant im Falle einer untauglichen Lieferung zur freien Wahl von Heuvelman kostenlos für die Beseitigung von Mängeln oder für Ersatzlieferung sorgt, ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels und ohne Einschränkung des Lieferanten nach Ablauf des Garantietermins, es sei denn, der Mangel an der Lieferung ist Heuvelman vorzuwerfen.
- 8.3. Falls im Vertrag keine Garantiefrist genannt wird, gilt eine Garantiefrist von einem Jahr, wiederum ohne Einschränkung der Haftung des Lieferanten nach Ablauf dieser Frist.
- 8.4. Falls sich nach der Lieferung der Waren herausstellt, daß diese nach Heuvelmans Auffassung nicht den vereinbarten, im besonderen nicht den in Artikel 8.1 genannten Anforderungen entsprechen, wird Heuvelman die Waren für untauglich erklären und den Lieferanten darüber so schnell wie möglich schriftlich informieren. Sie ist dann berechtigt, nach ihrer freien Wahl diese Waren an den Lieferanten zurückzusenden oder den Lieferanten zu verpflichten, die Waren innerhalb einer bestimmten Frist bei Heuvelman abzuholen, wobei entweder ihre Zahlungsverpflichtung in Bezug auf die Waren hinfällig wird oder aber der Lieferant zur Ersatzlieferung oder aber zur Nachbesserung verpflichtet ist, alles auf Gefahr und zu Lasten des Lieferanten. Die auf diese Weise für untauglich erklärten Waren bleiben das Eigentum des Lieferanten, oder aber das Eigentum der Waren geht auf den Lieferanten in dem Zeitpunkt auf über, in dem die Untauglichkeitserklärung an den Lieferanten abgesandt wird; in diesem Fall trägt der Lieferant trägt von diesem Zeitpunkt an wieder die vollständige Gefahr.
- 8.5. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich für Heuvelman als Folge irgendwelcher Fahrlässigkeit des Lieferanten bei der Erfüllung von dessen vertraglichen Verpflichtungen ergeben, sowie für alle Schäden, die vom Lieferanten, seinen Arbeitnehmern, von ihm eingeschalteten (Rechts-)Personen und/oder von ihm gelieferte oder zu liefernde Waren zugefügt werden an Personen und/oder Waren von Heuvelman oder an Dritten. Der Lieferant stellt Heuvelman diesbezüglich von allen Ansprüchen von Dritter frei, einschließlich die Arbeitnehmer von Heuvelman.
- 8.6. Der Lieferant haftet Heuvelman nach Artikel 6:185 bis 6:193 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden im Sinne von 6:190 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches für Ansprüche, die Verbraucher auf Grund eines Mangels an den gelieferten Gütern geltend machen.
- 8.7. Falls Heuvelman nach ihrer Meinung gezwungen ist, Maßnahmen zur Verhinderung (weiteren) Schadens im Sinne von vorstehendem Artikel zu ergreifen, haftet der Lieferant für alle Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen entstehen oder erlitten werden.
- 8.8. Die in den oben genannten Artikeln beschriebene Haftung umfaßt auch Ansprüche auf Grund der im niederländischen Gesetz geregelten unrechtmäßigen Handlung, Fehlleistung und/oder der Regelung über verborgene Mängel in Bezug auf solche Schäden, die geringer sind als der in Artikel 6:190 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Betrag von EUR 500,-.
- 9. Auflösung**
- 9.1. Falls und insofern der Lieferant irgendeiner vertraglichen oder in anderer Weise damit zusammenhängenden Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen entspricht oder nachkommt, hat Heuvelman die Wahl:
- a. entweder dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist dennoch seinen Verpflichtungen nachzukommen;
- b. oder aber, nach freier Wahl Heuvelmans, den Vertrag ganz oder teilweise mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen, ohne daß es dazu irgendeiner vorhergehenden Inverzugsetzung bedarf; dieses Recht steht Heuvelman auch dann zu, falls der Lieferant innerhalb der von Heuvelman unter a) genannten Frist seine Verpflichtungen nicht oder nicht angemessen erfüllt. Beide Rechte stehen Heuvelmann zu unbeschadet ihrer Rechte gemäß Artikel 8 dieser Bedingungen beziehungsweise aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, um vollständigen Ersatz solcher Schäden und Kosten zu fordern, die sich infolge der Nichterfüllung beziehungsweise nicht rechtzeitigen oder mangelhaften Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten ergeben.
- 9.2. Heuvelman ist weiterhin befugt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne daß es dazu irgendeiner Inverzugsetzung oder richterlichen Verfügung bedarf, für den Fall daß der Lieferant um Zahlungsaufschub bittet oder Konkurs über sein Vermögen beantragt wird; im Falle eines Sicherheitsarrestes auf das ganze oder einen Teil seines Betriebseigentums oder derjenigen Waren, die für die Erfüllung dieses Vertrages bestimmt sind; der Stilllegung oder Liquidation seines Betriebes; oder im Falle irgendeines Umstandes, der gerechtfertigte Zweifel daran aufkommen läßt, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gegenüber Heuvelman nachkommen wird. In diesem Fall haftet der Lieferant auf Ersatz aller Schäden entsprechend den Bestimmungen des Artikel 8.5 dieser Bedingungen. Heuvelman ist dann auch berechtigt, das bereits Gelieferte zusammen mit den dazugehörenden und dafür bestimmten Materialien zu behalten beziehungsweise auf Kosten des Lieferanten deren Übergabe zu fordern und zu ergänzen (beziehungsweise ergänzen zu lassen).
- 9.3. Wird der Vertrag mit ihrem Abnehmer oder Auftraggeber aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise aufgelöst, beendet oder aufgeschoben, ist Heuvelman berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- 9.4. Falls der Lieferant auf Grund höherer Gewalt länger als dreißig Tage verhindert ist, den Vertrag zu erfüllen, ist Heuvelman berechtigt, den Vertrag ohne Kosten ganz oder für den noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen, ohne daß es irgendeiner Inverzugsetzung oder richterlichen Verfügung bedarf. Heuvelman ist dann auch berechtigt, das bereits Gelieferte zusammen mit den dazugehörenden und dafür bestimmten Materialien zu behalten beziehungsweise auf Kosten des Lieferanten deren Übergabe zu fordern und zu ergänzen (beziehungsweise ergänzen zu lassen).
- 10. Anwendbares Recht, Sprache und Gerichtsstand**
- 10.1. Diese Bedingungen sowie alle Verträge, Rechnungen und andere Dokumente, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, gelten als nach dem niederländischen Recht aufgestellt und abgefaßt und werden von diesem beherrscht. Alle Streitigkeiten aus Anlaß und im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen werden von dem zuständigen Gericht in Utrecht entschieden. Heuvelman ist auch berechtigt, den Verkäufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2. Diese Bedingungen sind sowohl in der niederländischen als auch in der englischen und deutschen Sprache aufgestellt. Bei etwaigen Interpretationsunterschieden ist die in der niederländischen Sprache aufgestellte Version zu allen Zeiten zwischen den Parteien ausschlaggebend.
- 10.3. Die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG") werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.4. Diese Bedingen sind bei der Industrie- und Handelskammer in Utrecht hinterlegt worden.